

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Kurtaxen sowie über die Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Filisur

Aufgaben von
Bergün Filisur
Tourismus
gen

Art. 1

Bergün Filisur Tourismus ist beauftragt, die touristischen Dienstleistungen

(Auskunfts- und Reservationsstelle, Gästeprogramme, Veranstaltungen, etc.) sicher zu stellen, Angebote zu entwickeln / vertreiben, Informationsmedien bereit zu stellen sowie Werbung, Medienkommunikation und Verkaufsförderung in Zusammenarbeit mit den Anbietern vor Ort und in der Region zu betreiben.

Die Details hierzu werden in einer Leistungsvereinbarung festgehalten.

Gästeinmeldung **Art. 2**

- a) Beherbergungsbetriebe, Hotels und Pensionen sind verpflichtet, von ihren Gästen den Meldezettel ausfüllen zu lassen sowie diesen statistisch zu erfassen.
- b) Ferienwohnungs- oder Ferienhausvermieter sind verpflichtet, von ihren Gästen die Meldescheine ausfüllen zu lassen.
- c) Als ausserfamiliäre Besucher gelten alle Personen, die mit dem Haus-/Wohnungseigentümer nicht verwandt sind in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad.

Meldung der
Logiernächte

Art. 3

- a) Inhaber von Hotels, Pensionen und Beherbergungsbetrieben melden der Gemeinde Filisur bis zum 7. Tag des folgenden Monats auf besonderem Formular die Logiernächte des Vormonats. Die Anzahl Logiernächte ist für kurtaxenpflichtige Gäste und solche, die ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreit sind, separat aufzuführen.
- b) Ferienwohnungs- / Ferienhausvermieter sind verpflichtet, die ausgefüllten Meldescheine bei der Gemeinde Filisur abzugeben oder diese in einen mit „Kurtaxen“ markierten Briefkasten einzuwerfen.
- c) Eigentümer von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Maiensässen und Dauercamper haben ihre ausserfamiliären Besucher im Formular „Zusatzübernachtungen“ einzutragen. Das Formular jeweils Ende April und Ende Oktober unterzeichnet an die Gemeinde schicken oder in einen der Briefkasten einzuwerfen.

Meldepflicht	<p>Art. 4 Die Vermieter von Ferienhäusern und -wohnungen sowie Privatzimmern bzw. ihre Gäste sind wie Inhaber von Beherbergungsbetrieben zur An- und Abmeldung ihrer Gäste bzw. ihres Aufenthalts gemäss Art 2. verpflichtet.</p>
Kurtaxeneinzelabrechnung	<p>Art. 5 Die Beherbergungsbetriebe, Hotellerie sowie Pensionen melden die Logiernächte auf besonderem Formular monatlich bis zum 7. und bezahlen die Taxen automatisch bis zum 15.</p> <p>Den Beherbergern der Parahotellerie stellt die Gemeinde Filisur nach Ablauf einer Saison im Mai und November die Taxen in Rechnung und zwar aufgrund der in Art. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Meldezettel.</p> <p>Die Zusatzübernachtungen in Ferienwohnungen-/Ferienhaus die nicht vermietet werden, werden den Eigentümern jeweils im Mai und November) in Rechnung gestellt.</p>
Bemessungsperiode der Kurtaxe	<p>Art. 6 Die Kurtaxen-Pauschale wird für eine Bemessungsperiode festgesetzt und erhoben. Als Bemessungsperiode gilt ein Geschäftsjahr von Berggün</p> <p>Filisur Tourismus. Die Kurtaxen-Pauschale ist für die ganze Periode von der Person zu bezahlen, welche zu Beginn der Bemessungsperiode gebührenpflichtig ist (Eigentümer oder Festmieter ohne Wohnsitz in Filisur).</p>
Meldepflicht	<p>Die Eigentümer oder Dauermieter von Ferienwohnungen, -häusern, Maiensässen, Hütten oder Wohnwagen, ohne steuerlichen Wohnsitz in der Gemeinde Filisur sind verpflichtet, das Formular „Erfassung von Ferienwohnungen ...“ vollständig auszufüllen und der Gemeinde Filisur unaufgefordert zu schicken.</p>
Abrechnung der Kurtaxenpauschalen	<p>Art. 7 Den Eigentümern und Dauermietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Eigentumswohnungen, welche die Kurtaxen in Form einer Pauschale entrichten, stellt die Gemeinde Filisur diese in der Regel im Mai in Rechnung.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 8 Die Kurtaxenrechnungen für Pauschalen, Zusatzübernachtungen und Ferienwohnungsgäste wird mit ihrer Zustellung fällig. Sie ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.</p>
Bezug der Formulare	<p>Art. 9 Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen und Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei der Gemeinde Filisur gegen Entrichtung der Selbstkosten zu beziehen oder auf der Homepage zum Downloaden.</p>

Art. 10

- a) Gesuche um volle oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht sowie von der Tourismusförderungsabgabe sind frühzeitig, in der Regel mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der betreffenden Personen oder Personengruppe in der Gemeinde, schriftlich bei dieser einzureichen. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Gesuche. Das Einreichen eines Gesuches um volle oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist die in der Zwischenzeit entrichtete Kurtaxe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.
- b) Kurtaxenpflichtige, die gemäss Art. 6 a) des Gesetzes der Pauschale unterliegen, werden für das **Objekt** gebührenpflichtig. Ist die Wohnung im Eigentum von mehreren Personen, wird die Pauschale einmal auf das Objekt belastet, dies nach Massgabe der Eigentumsverhältnisse (Wohnsitz).
- c) Objekte, die nie bewohnt werden, sind von der Kurtaxenpauschale befreit. Der Nachweis hat durch den Nutzniesser zu erfolgen.
- d) Wird ein Ferienhaus oder eine Ferienwohnung von deutlich weniger Personen als von der Gemeinde vermutet benützt, wird eine Pauschalabgabe für eine 1 ½ Zimmerwohnung berechnet. Der Nachweis hat durch den Nutzniesser zu erfolgen.
- e) Eine Reduktion der Kurtaxenpauschale um 50% erfolgt, wenn die Wohnung oder das Ferienhaus während mindestens 60 Tagen pro Jahr vermietet wird. Der Nachweis hat durch den Nutzniesser zu erfolgen.
- f) Objekte, welche nur saisonal erreichbar sind, erhalten eine Reduktion der Kurtaxenpauschale und der TFA von 50 %. Der Nachweis hat durch den Nutzniesser zu erfolgen.
- g) Als Objekte, welche gem. Art. 6 a) des Gesetzes nicht ganzjährig zugänglich sind, gelten die Gebäude in Prosut, Falein und Jenisberger Alp. Objekte in diesen Gebieten erhalten eine Reduktion von 50% auf der Kurtaxenpauschale sowie auf der Tourismusförderungsabgabe.
- h) Betriebe, die weniger als CHF 20'000.00 AHV-Lohnsumme ausweisen, haben lediglich die Grundtaxe zu entrichten.
- i) Juristische und selbständig erwerbende natürliche Personen, welche der Tourismusförderungsabgabe unterliegen und mehrere Betriebe mit gleicher Buchhaltung führen, werden mit der Grundtaxe nur einmal im Hauptbetrieb abgabepflichtig.

- Bemessungsperiode der TFA** **Art. 11**
Die Tourismusförderungsabgabe wird für eine Bemessungsperiode festgesetzt und erhoben. Als Bemessungsperiode gilt das Geschäftsjahr von Bergün Filisur Tourismus. Die Abgabe wird aufgrund der massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres berechnet.
- Meldepflicht** **Art. 12**
Die gemäss Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes der Tourismusförderungsabgabe unterliegenden Pflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, der Gemeinde Filisur die erforderlichen Angaben fristgerecht zu melden. Pflichtige, die kein Formular erhalten, haben bei der Gemeinde unaufgefordert ein solches zu verlangen. Bei Veränderungen, welche die TFA betreffen, sind die Pflichtigen selber für das Ausfüllen eines neuen Erfassungsformulars verantwortlich. Bei Unterlassung werden keine TFA-Gelder zurück erstattet.
- Fälligkeit und Zahlungsfrist** **Art. 13**
Die Tourismusförderungsabgaben werden in der Regel im Mai verfügt. Die Abgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Hat der Nutzniesser den Anspruch auf eine Reduktion nach Art. 10 d, e oder f nachgewiesen, wird ihm die Gutschrift im nachfolgenden Jahr auf der Rechnung in Abzug gebracht.
- Pro rata Gebühr** **Art. 14**
Wer nicht während eines ganzen Jahres in der Gemeinde Filisur der Tourismusförderungsabgabe im Sinne von Art. 14 des Gesetzes unterliegt, hat eine solche pro rata zu entrichten.
- Mahngebühren** **Art. 15**
Die Mahngebühren entsprechen den kantonalen Ansätzen.
- Inkrafttreten** **Art. 16**
Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Gesetz über Kurtaxen sowie über die Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Filisur am 1. Mai 2013 in Kraft.

Das Gesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. April 2013 bewilligt.

Für die Gemeinde Filisur



Felix Schutz
Gemeindepräsident

Remo Cereghetti
Aktuar